

Satzung zur Finanzierung der Stadtratsfraktionen der Großen Kreisstadt Freital (Fraktionsfinanzierungssatzung)

(Präambel)

§ 1

Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 2 gewährt. Aufgrund der zugrunde liegenden Sachkostenfestlegungen erübrigt sich die Bereitstellung von Geldleistungen für die Fraktionen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Sachleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
 - a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
 - c) Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Die Verwendung von Fraktionsmitteln ist insbesondere für folgende Zwecke unzulässig:
 - a) Bewirtung von Fraktionsmitgliedern,
 - b) Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - c) Vorträge und Seminare von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben,
 - d) gesellige Veranstaltungen.

§ 2

Sachleistungen

- (1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen und sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung im Verwaltungsgebäude Bahnhof Potschappel möblierte Räume zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten einen Raum für Bürotätigkeit pro Fraktion sowie einen gemeinsamen Besprechungsraum, dessen Belegung die Fraktionen mithilfe eines dort angebrachten Kalenders unter sich ausmachen.
- (2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zur verwaltungseigenen Bibliothek mit den dort vorgehaltenen Print- und Onlinemedien. Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Fraktionen wird im angemessenen Umfang Informationstechnik durch die Stadt gestellt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.
- (4) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Freital dargestellt werden.

§ 3

Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch überörtlichen Prüfung.

§ 4

In-Kraft-Treten
